

FSJ/BFD ABC

Ein Wegweiser durch Bestimmungen und den Paragraphendschunzel

A **Altersgrenze**
Am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in der Trägerschaft der *Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gGmbH* (FWD DRS) können junge Menschen teilnehmen, die die Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren erfüllt haben und noch nicht 27 Jahre alt sind. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) unterliegen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, keiner Altersbegrenzung.

Arbeitskleidung

Sofern Freiwillige eine Arbeits- bzw. Schutzkleidung tragen müssen, wird diese von der Einsatzstelle unentgeltlich bereitgestellt und für deren regelmäßige Reinigung gesorgt.

Ausweis

Alle Freiwilligen erhalten für die Dauer ihres Einsatzes einen FSJ-/BFD-Ausweis, mit dem sie bei verschiedenen Stellen Vergünstigungen erhalten.

B **Bescheinigung**
Erhalten alle Freiwilligen zu Beginn des FSJ/BFD. Sie dient als Nachweis gegenüber Behörden und sonstigen Stellen. Die Abschluss-Bescheinigung ist im arbeitsrechtlichen Sinn ein sogenanntes einfaches Zeugnis. Sie ist dort von Bedeutung, wo FSJ/ BFD als Praktikum anerkannt werden (siehe unter Z wie Zeugnis).

Bildungswochen

Der Gesetzgeber schreibt bei einem 12-monatigen FSJ/BFD mindestens 25 Bildungstage vor. Bei der FWD DRS bedeutet dies i.d.R. die Teilnahme an 5 fünftägigen Bildungswochen, jeweils von Montag bis Freitag mit Übernachtung. Bei abweichender Dienstdauer ändert sich entsprechend die Anzahl der Bildungstage. Die FWD DRS erwarten bezüglich der Bildungswochen von den Freiwilligen die Bereitschaft, aktiv am Bildungsprogramm und in der Gruppe mitzuarbeiten. Die Zeit auf den Bildungswochen gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Bei Krankheit muss ab dem 1. Tag eine Krankmeldung bei der FWD DRS vorgelegt werden. Die Fahrtkosten zu den Bildungswochen und wieder zurück übernehmen die FWD DRS.

D **Dauer**
FSJ und BFD werden in der Trägerschaft der FWD DRS in 12 zusammenhängenden Monaten geleistet. Ausnahmen sind möglich (zwischen 6 und 18 Monaten). In der Regel beginnt der Freiwilligendienst am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Im [vario] Kurskonzept ist ein ganzjähriger Einstieg möglich.

E **Einsatzzeiten**
Diese richten sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle, in der Regel zwischen 38,5 und 40 Wochenstunden. In vielen Einsatzstellen wird im Schichtdienst gearbeitet. Wochenend-dienste sind möglich, auch direkt nach den Bildungswochen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Die Zeit auf den Bildungswochen gilt als Arbeitszeit.

F **Führungszeugnis**
Freiwillige, die im Rahmen ihres Freiwilligendienstes mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt kommen, benötigen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**, das sie der Einsatzstelle vor Beginn ihres Dienstes vorlegen müssen. Dieses kann nur mit einem speziellen Anforderungsschreiben der Einsatzstelle beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. **Nähere Infos gibt es bei der Einsatzstelle.**

G **Geldersatzleistungen anstelle von Unterkunft**
Diese sind zu entrichten, wenn Freiwillige keine Unterkunft in Anspruch nehmen.

J **Jugendarbeitsschutz**
Für alle Freiwilligen, die nicht volljährig sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Besonders wichtig ist die Erstuntersuchung, die vor Beginn des Dienstes in der Einsatzstelle notwendig ist.

K **Krankenversicherung**
Freiwillige sind krankenversicherungspflichtig und müssen als eigenständige Mitglieder **gesetzlich krankenversichert** sein. Der Verbleib in der Familienversicherung ist nicht möglich. Der Wiedereinstieg in die Familienversicherung ist nach dem Dienst möglich, wenn eine Anwartschaft beantragt wurde. Die Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung kann während dieses Jahres ruhen und lebt nach Beendigung des Dienstes wieder auf. Die Krankenkassenbeiträge werden von den Einsatzstellen komplett übernommen.

Krankheitsfall

Im Krankheitsfall muss der Einsatzstelle i.d.R. spätestens ab dem 3.Tag eine Krankmeldung vorliegen. Ist eine Bildungswoche davon betroffen, muss dem Träger (FWD DRS) bereits ab dem 1.Tag eine Krankmeldung vorgelegt werden. Näheres regelt die Vereinbarung. Krankenbezüge werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Im Übrigen gelten die arbeitsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

Kindergeld

Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht/Werbekostenpauschale beachten!) sowie weitere kinderbezogene Leistungen können für die Zeit des Freiwilligendienstes gewährt werden (Genauerer bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamts/Finanzamts).

L

Lohnsteuer

Alle Freiwilligen sind in Bezug auf Lohnsteuer und Sozialversicherung Arbeitnehmer*innen. Deshalb braucht jede*r eine Lohnsteuerkarte (siehe unter S wie Sozialversicherungsbeiträge).

P

Pädagogische Begleitung

Sie umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung und Begleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle pädagogische Betreuung durch den Träger sowie die Bildungsarbeit auf den Bildungswochen. Ziel der pädagogischen Begleitung ist es, (inter-)kulturelle und soziale Kompetenzen zu fördern und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Personalunterlagen

Die gesamte Personalverwaltung läuft über die Einsatzstelle, d.h. **Lohnsteuerkarte, Bescheinigung der Krankenversicherung, etc. müssen bei der Einsatzstelle eingereicht werden.**

Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Freiwilligendienstes sind Probezeit. Eine ordentliche und außerordentliche Kündigung ist möglich. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilliger*in ist eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung auch ohne Kündigung möglich. Näheres regelt die Vereinbarung.

S

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige im FSJ/BFD werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d.h., sie sind in der gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert. Alle abzuführenden Beiträge bezahlt in voller Höhe die Einsatzstelle.

Studium

Wer einen Freiwilligendienst geleistet hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zugesagter Studienplatz verfällt nicht, sondern wird zurückgestellt. Zudem wird der Freiwilligendienst bei manchen sozialen Studiengängen in Punkten für die Bewerbung gutgeschrieben.

T

Taschengeld

Die Höhe des Taschengeldes beträgt 370,00 Euro.

U

Unfallversicherung

Die Beiträge der Unfallversicherung zahlen die Einsatzstellen in voller Höhe.

Unterkunft

In einigen Einsatzstellen kann eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Näheres dazu regelt die Vereinbarung.

Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt mindestens 26 Urlaubstage. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren richtet sich die Zahl der Urlaubstage nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Urlaubsgeld sieht das Jugendfreiwilligendienstegesetz nicht vor.

V

Verpflegung

Ein Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von 40,00 Euro wird von der Einsatzstelle gewährt.

W

Waisenrente

Die Halb- oder Vollwaisenrente wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ/BFD weiterbezahlt.

Weihnachtsgeld

Freiwillige im FSJ und BFD erhalten kein Weihnachtsgeld.

Z

Zeugnis

Nach Beendigung des Freiwilligendienstes kann der*die Freiwillige ein schriftliches Zeugnis über Art und Umfang des Freiwilligendienstes von der Einsatzstelle einfordern. Auf Verlangen kann es sich auf Leistungen und Führung erstrecken; berufsqualifizierende Merkmale sind aufzunehmen.